fand. Letzterer Umstand stand einer dem Kl. günstigeren Mitverschuldensquote schließlich entgegen.

Keineswegs aber überwiegt dieses Mitverschulden des Kl. in einer Weise, dass eine Haftung des Bekl. dahinter zurücktreten würde. Die festgestellte Amtspflichtverletzung der Mitarbeiter des Bekl. setzte den entscheidenden Verursachungsbeitrag. Den Mitarbeitern des Bekl. musste klar sein, dass eine nicht ordnungsgemäß beschilderte Mittelinsel wegen der mangelnden Erkennbarkeit bei Dunkelheit ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellen kann.

# Verfahrens- und Kostenrecht

### Richterablehnung

Festhalten an anberaumtem Termin zur Anhörung des Gerichtssachverständigen trotz Verhinderung des Privatgutachters einer Partei begründet Besorgnis der Befangenheit (mit Anmerkung von Patrick Jahns)

### **ZPO § 42**

Die Verweigerung einer beantragten Terminsverlegung begründet die Besorgnis der Befangenheit, wenn offensichtlich erhebliche Gründe für die Verlegung vorliegen, die Zurückweisung des Antrags für die betroffene Partei schlechthin unzumutbar wäre und somit deren Grundrecht auf rechtliches Gehör verletzen würde oder sich aus der Ablehnung der Verlegung der Eindruck sachwidriger Benachteiligung der Partei aufdrängt.

(480) OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11. 3. 2011 (9 W 7/11)

Die Kl. verlangte von der Bekl. Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls. Die Bekl. erkannte die Haftung dem Grunde nach an. Die Kl. machte u. a. geltend, sie habe bei dem Unfall eine schwere Distorsion der Halswirbelsäule sowie ein chronisch rezidivierendes cervicocephales Syndrom mit muskulären Dysbalancen und rezidivierenden Blockaden erlitten. Sie sei aufgrund der Unfallfolgen inzwischen dauerhaft zu 70 % in ihrer Erwerbsfähigkeit und zu 60 % in ihrer Haushaltsführung beeinträchtigt. Deshalb stehe ihr insbesondere neben Schmerzensgeld nicht unter 77 500 Euro, einem Haushaltsführungsschaden von 35 468,25 Euro und einem Erwerbsschaden von 43 606,44 Euro für die Zukunft auch ein Anspruch auf eine monatliche Rente für den Haushaltsführungsschaden in Höhe von 492,20 Euro und auf eine monatliche Zahlung für den Erwerbsausfallschaden in Höhe von 1151,64 Euro zu.

Das LG hat nach einer ersten mündlichen Verhandlung u. a. ein orthopädisches Sachverständigengutachten hinsichtlich der durch den Unfall erlittenen Verletzungen und Verletzungsfolgen eingeholt. Der Sachverständige erstattete ein schriftliches Gutachten. Hierzu nahm die Kl. Stellung und machte unter Bezugnahme auf ein Privatgutachten geltend, dass das gerichtliche Gutachten aus im Einzelnen bezeichneten Gründen inhaltlich nicht geeignet sei, zur Klärung der entscheidungserheblichen Fragen beizutragen. Das LG hat den gerichtlichen Sachverständigen um eine ergänzende Stellungnahme gebeten. Die Kl. erhielt ihre Einwendungen gegen das gerichtliche Sachverständigengutachten aufrecht und bekräftigte sie durch eine weitere Stellungnahme ihres Privatsachverständigen und legte sie im Einzelnen dar. Zudem machte die Kl. geltend, dass wesentliche und unüberbrückbare Widersprüche zwischen dem Gerichtsgutachten und dem Privatgutachten bestünden. Sie beantragte daher, sowohl den Gerichtsgutachter als auch ihren Privatsachverständigen zur mündlichen Verhandlung zu laden. Das LG hat Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt, den Gerichtssachverständigen zur mündlichen Verhandlung geladen und ausgeführt, dass es keinen Anlass sehe, den Privatgutachter der Kl. zu laden; die Kl. möge gegebenenfalls selbst dafür sorgen, dass ihr Gutachter erscheint, um den gerichtlichen Sachverständigen zu befragen. Den erneuten Antrag der Kl., auch ihren Privatgutachter zur mündlichen Verhandlung zu laden, hat das LG abgelehnt. Daraufhin beantragte die Kl., den Termin aufzuheben und auf einen "Mittwoch oder Freitag im

Januar/Februar 2011 neu anzuberaumen". Zur Begründung teilte die Kl. mit, dass ihr Privatsachverständiger jeden Dienstag in seiner Klinik "OP-Tag" habe und deshalb am Dienstag nicht zur Verhandlung erscheinen könne. Hingegen könne ihr Privatgutachter eine Anreise an einem Mittwoch oder Freitag einrichten.

Das LG hat am Verhandlungstermin festgehalten. Die Kl. lehnte daraufhin den Einzelrichter wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

Das LG hat den Antrag der Kl. für unbegründet erklärt.

Die sofortige Beschwerde der Kl. hatte Erfolg.

#### Aus den Gründen:

Die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit findet statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen (§ 42 Abs. 2 ZPO). Geeignet in diesem Sinn sind nur objektive Gründe, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und unparteilisch gegenüber (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO 28. Aufl. § 42 Rn. 9 m. w. N.). Solche Gründe hat die KI. im Streitfall dargelegt.

1. Allerdings genügt hierfür weder die Ablehnung, den Privatgutachter der Kl. vonseiten des Gerichts zur mündlichen Verhandlung zu laden, noch das Verhalten des Einzelrichters nach dem Befangenheitsantrag der Kl.

Es steht im Ermessen des Gerichts, ob es einen Privatgutachter einer Partei von Amts wegen zur mündlichen Verhandlung lädt. Dass das Gericht im vorliegenden Fall davon abgesehen hat, den Privatgutachter der Kl. von Amts wegen zur mündlichen Verhandlung zu laden, begründet aus der Sicht einer verständigen Partei keine Besorgnis der Befangenheit. Dies gilt auch für die knapp formulierten Gründe und die Ablehnung des wiederholten Antrags der Kl.

Ebenso wenig ergeben sich aus dem Verhalten des Einzelrichters nach Eingang des Befangenheitsantrags objektiv Gründe, die die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten. Die Aufhebung des Verhandlungstermins vom 30. 11. 2010 war gem. § 47 Abs. 1 ZPO geboten. Weitere Handlungen hat der Einzelrichter nicht vorgenommen; im Übrigen wäre eine Übermittlung des Schriftsatzes der KI. vom 24. 11. 2010 an die Gegenseite nicht geeignet, bei einer verständigen Partei die Besorgnis der Befangenheit zu begründen.

- 2. Jedoch macht die Kl. mit Erfolg geltend, dass die Reaktion des Einzelrichters auf ihren Antrag, den Termin zur mündlichen Verhandlung vom 30. 11. 2010 zu verlegen, aus der Sicht einer verständigen Partei bei vernünftiger Betrachtung einen objektiven Grund darstellt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen.
- a) Dies ergibt sich zum einen daraus, dass der Einzelrichter sich geweigert hat, den Termin zur mündlichen Verhandlung zu verlegen.
- aa) Zwar rechtfertigt die Verweigerung einer beantragten Terminsverlegung regelmäßig nicht die Besorgnis der Befangenheit, weil diese nach § 227 ZPO nur in Betracht kommt, sofern erhebliche Gründe bestehen. Anders ist dies aber, wenn erhebliche Gründe für eine Terminsverlegung offensichtlich vorliegen, die Zurückweisung des Antrags für die betreffende Partei schlechthin unzumutbar wäre und somit deren Grundrecht auf rechtliches Gehör verletzen würde oder sich aus der Ablehnung der Terminsverlegung der Eindruck einer sachwidrigen Benachteiligung einer Partei aufdrängt (vgl. BGH NJW 2006, 2492). So liegt der Fall hier.
- bb) Die KI. hat unter den Umständen des Streitfalls einen erheblichen Grund für die Terminsverlegung dargelegt. Der Antrag auf Verlegung des Termins war daher begründet. Ist eine Partei gehindert, die ihr zustehenden prozessualen Rechte im Streitfall dem Gerichtssachverständigen hinreichende Fragen stellen zu können und ihre Position in der mündlichen Verhandlung in adäquater Weise geltend machen zu können in einem vom Gericht anberaumten Termin in sachgerechter Weise auszuüben, so stellt dies regelmäßig einen erheblichen Grund für eine Terminsverlegung gem. § 227 Abs. 1 ZPO dar. Daraus folgt eine Pflicht des Gerichts, den Termin zu verlegen (vgl. Zöller/Stöber, ZPO 28. Aufl. 2010 § 227 Rn. 8 a). Ange-

sichts der Bedeutung des Rechtsstreits für die Kl., des Umfangs der geltend gemachten Schäden sowie im Hinblick auf Art und Inhalt der Divergenzen zwischen den Ausführungen der Sachverständigen hatte die Kl. im Streitfall ein klar erkennbares Interesse daran, dass sie bei der mündlichen Anhörung des Gerichtssachverständigen in der Lage ist, dem Gerichtssachverständigen geeignete Fragen zu stellen und seine Antworten einzuschätzen. Da die Divergenzen zwischen den Sachverständigen in erster Linie medizinisches Fachwissen betreffen, waren hierzu weder die Kl. persönlich noch ihr Prozessbevollmächtigter in der Lage. Um ihr Fragerecht wirksam ausüben zu können, war die Kl. unter den Umständen des Streitfalls nachvollziehbar darauf angewiesen, dass auch ihr Privatsachverständiger an der mündlichen Verhandlung teil-

Die Ablehnung des Antrags war der Kl. im Streitfall nicht zumutbar und verletzte ihren Anspruch auf rechtliches Gehör. Unter den konkreten Umständen des Streitfalls musste das Gericht der Kl. vielmehr die Möglichkeit einräumen, die Divergenzen zwischen den Ausführungen der Sachverständigen durch Gegenüberstellung in der mündlichen Verhandlung auszuräumen. Allein die spätere schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Gerichtssachverständigen vermag diese Möglichkeit unter den Umständen des Streitfalls nicht hinreichend zu ersetzen; sie ist auch der Kl. nicht zuzumuten, zumal die bisherigen schriftlichen Stellungnahmen nicht dazu geführt haben, dass die Divergenzen ausgeräumt wurden. Auf die entsprechenden Entscheidungen des BGH, wie ein Gericht bei widersprechenden Gutachten zu verfahren hat, hatte die Kl. bereits zuvor hingewiesen.

Der Einzelrichter hat dies in seiner Verfügung nicht beachtet. Seine Entscheidung, an dem Termin festzuhalten, begründet er nur mit einer - lediglich möglichen, aber nicht feststehenden -"mehrmonatigen Verzögerung des Verfahrens", der zu erwartenden weiteren Prozessdauer, den bereits erfolgten schriftlichen Ausführungen der Sachverständigen und der Möglichkeit der Kl., sich Fragen und Vorhalte für die mündliche Verhandlung vorformulieren zu lassen und im weiteren Verlauf des Gerichtsverfahrens noch ausreichend Stellung nehmen zu können. Diese Begründung ist geeignet, bei einer vernünftigen Partei die Befürchtung zu wecken, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteilsch gegenüber. Denn sie übergeht das Recht der Kl., in der mündlichen Verhandlung bei einer Anhörung des Sachverständigen über kontroverse medizinische Fragen in der Verhandlung selbst aktiv den Sachverständigen in kompetenter Weise befragen zu können.

b) Zum anderen stellen auch die Ausführungen des Einzelrichters zu den Schwierigkeiten einer Terminsverlegung objektiv Gründe dar, die geeignet sind, bei einer verständigen Partei Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Denn die in der Verfügung vom 5. 11. 2010 insoweit aufgeführten Umstände enthalten teils keinen sachlichen Bezug zum Streitfall (wie die Ausführungen zu den Kammerterminen; es handelt sich im Streitfall um eine Einzelrichtersache) und sind ansonsten nicht geeignet, eine Terminsverlegung zu hindern. So ist insbesondere nicht ersichtlich, dass für eine Verhandlung an einem anderen Wochentag als Dienstag beim LG kein geeignetes Sitzungszimmer zur Verfügung steht. Es steht auch nicht fest, dass sich in vertretbarer Zeit kein Verhandlungstermin finden lässt, an dem alle Prozessbeteiligten teilnehmen können; das LG hat - obwohl zwischen dem Eingang des Verlegungsantrags und dem Termin zur mündlichen Verhandlung noch ein Monat lag - gar keinen Versuch unternommen, einen neuen Termin zu bestimmen. Unter den Umständen des Streitfalls rechtfertigen diese Ausführungen des Einzelrichters daher die Besorgnis der Befangenheit, weil sie bei einer vernünftigen Partei den Eindruck erwecken, der Richter sei von vornherein nicht bereit, eine Terminsverlegung auch nur in Erwägung zu ziehen.

## **Anmerkung**

Die Entscheidung verbindet erstmals die jüngst vom BGH erneut entschiedene Thematik der "Verletzung rechtlichen Gehörs durch Nichtberücksichtigung eines dem Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen widersprechenden Privatgutachtens" mit der Ablehnung eines Richters wegen der Besorgnis der Befangenheit. Der BGH hat den Eingangs- und Berufungsgerichten bereits mehrfach deutlich "ins Stammbuch" geschrieben, dass im Fall der Vorlage eines medizinischen Privatgutachtens durch eine Partei, welches im Gegensatz zu den Erkenntnissen eines gerichtlich bestellten Sachverständigen steht, besondere Sorgfalt gefordert ist und der Streit der Sachverständigen nicht einfach dadurch entschieden werden darf, dass ohne einleuchtende und logisch nachvollziehbare Begründung einem von ihnen meistens dem Gerichtssachverständigen - der Vorzug gegeben wird1. Der BGH hat den Gerichten im Rahmen seiner Entscheidungen quasi ein "Drehbuch" vorgegeben, wie bei sich widersprechenden Gerichts- und Privatgutachten zu verfahren ist. Insoweit haben die Tatrichter die Gerichtssachverständigen zu einer schriftlichen Ergänzung ihres Gutachtens zu veranlassen, um im Anschluss daran - bei fortbestehender Divergenz und auch ohne Antrag der beweispflichtigen Partei - die mündliche Anhörung des gerichtlichen Sachverständigen anzuordnen. Zweckmäßigerweise hat der Tatrichter den Gerichtssachverständigen unter Gegenüberstellung mit dem Privatgutachter anzuhören, um entscheiden zu können, ob und inwieweit er den Ausführungen des Gerichtssachverständigen folgen will. Sofern der Gerichtsgutachter die Einwendungen gegen sein Gutachten nicht auszuräumen vermag, muss der Tatrichter im Rahmen seiner Verpflichtung zur Sachaufklärung gem. § 412 ZPO ein weiteres Gutachten einholen. Halten sich die Tatrichter nicht an dieses "Drehbuch" und verstoßen sie insoweit gegen ihre Pflicht zur umfänglichen Sachaufklärung, liegt darin eine Verletzung der Gewährung rechtlichen Gehörs.

Wie das OLG Karlsruhe im hier zugrunde liegenden Fall zutreffend entschieden hat, kann die Prozessleitung eines Richters, die im Ergebnis eine den vorstehend dargelegten und vom BGH entwickelten Grundsätzen zuwiderlaufende Sachaufklärung zum Gegenstand hat, aus der Sicht einer verständigen Partei bei vernünftiger Betrachtung einen objektiven Grund darstellen, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen.

Soweit das OLG Karlsruhe eingangs seiner Entscheidung darauf abstellt, dass die Ablehnung des Gerichts, den Privatgutachter zur mündlichen Verhandlung zu laden, für eine Befangenheitsablehnung nicht genüge, da es im Ermessen des Gerichts stehe, ob es den Privatgutachter einer Partei von Amts wegen zur mündlichen Verhandlung lade, erscheint diese Betrachtungsweise nicht konsequent. Immerhin geht das OLG an dieser Stelle nicht so weit, die Ladung eines Privatgutachters mit der Begründung gänzlich auszuschließen, dass das von einer Partei vorgelegte Privatgutachten lediglich substanziierter Parteivortrag und nicht Beweismittel sei² und ein Privatgutachter mithin nach § 411 Abs. 3 ZPO nicht angehört werden könne und daher auch nicht zu laden sei<sup>3</sup>.

Entscheidend ist jedoch – und dies hat das OLG Karlsruhe keinesfalls verkannt -, dass der Tatrichter im Rahmen seiner freien Überzeugungsbildung den gesamten Prozessstoff zu berücksichtigen und zu würdigen hat, wozu eben auch das von einer Partei vorgelegte Privatgutachten zählt. Wenn Gerichtsund Privatgutachten in entscheidungserheblichen Bereichen voneinander abweichen, gibt es für den Tatrichter keine Alternative, als den Privatgutachter zu laden und diesen dem Gerichtsgutachter gegenüberzustellen, da es dem Richter bei der Beurteilung schwieriger medizinischer Sachverhalte in aller Regel an der eigenen (besseren) Sachkunde fehlt. Der BGH hat nicht ohne Grund die Gegenüberstellung von Gerichts- und Privatgutachter angeregt, da sich Unklarheiten und Widersprüche in der "Head-to-head"-Situation wesentlich effizienter aufklären lassen. Eine solche Gegenüberstellung kann aber schlechterdings nur dann sichergestellt werden, wenn neben dem gerichtlichen Sachverständigen auch der Privatsachverständige zum Anhörungstermin geladen wird. Insbesondere in den Fällen, in denen der Kl. den ihn begutachtenden Privatsachverständigen als Zeugen für die bei ihm festgestellten und von der Bekl.-Seite bestrittenen unfallbedingten Verletzungen und Verletzungsfolgen benannt hat, wäre es rechtsfehlerhaft, dem Beweisantrag auf Vernehmung des Privatgutachters als sachverständigen Zeugen deshalb abzulehnen, weil das Gericht das

St. Rspr.; zuletzt BGH VersR 2011, 552.
Vgl. OLG Naumburg OLGR 1999, 249 m. w. N.

<sup>3</sup> Vgl. BVerwG Buchholz 310 § 98 VwGO Nr. 64.

Gutachten des Gerichtssachverständigen für überzeugender hält<sup>4</sup>. Mithin dürfte bei divergierenden Gutachten hinsichtlich der Ladung des privaten Sachverständigen von Amts wegen in aller Regel eine Ermessensreduzierung auf null mit der Folge vorliegen, dass bei abgelehnter Ladung eine verständige Partei bei vernünftiger Betrachtung den Eindruck gewinnen kann, der Richter stehe ihm nicht unvoreingenommen gegenüber.

Im Übrigen verdient die Entscheidung des OLG Karlsruhe Zustimmung. Nicht nur, weil es der Pflicht des Tatrichters zur umfassenden Sachaufklärung entspricht, sondern weil das Gericht auch im Sinne einer funktionierenden Rechtspflege sowie einer sachlich richtigen Entscheidungsfindung gehalten ist, auf die "Terminierungsbefindlichkeiten" der am Rechtsstreit Beteiligten Rücksicht zu nehmen, kann die Hinderung des Privatgutachters, an einem zur Anhörung des Gerichtsgutachters bestimmten Termin teilzunehmen, vom Gericht nicht einfach übergangen werden. Verfährt der Richter nach dem Motto: "Die Partei kann ihren Privatgutachter gerne zum Termin mitbringen, wenn dieser keine Zeit hat, ist das aber nicht mein Problem!", dann ist die hierdurch zum Ausdruck kommende richterliche Haltung ohne Weiteres geeignet, bei einer vernünftigen Partei die Befürchtung zu wecken, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber.

Patrick Jahns, Buchholz\*

4 Vgl. BGH VersR 1981, 546 (547 f.).

\* Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht in der Kanzlei Hennemann in Buchholz.

Ablehnung einer beantragten Terminsverlegung ist regelmäßig kein Befangenheitsgrund

### ZPO § 42 Abs. 2

- \* 1. Zur Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit bei Verweigerung einer beantragten Terminsverlegung. \*
- \* 2. Zur Reichweite der Pflichten des Zivilgerichts, einer Prozesspartei zu ermöglichen, Einwände gegen ein gerichtliches Sachverständigengutachten unter Hinzuziehung eines Privatgutachters vorzubringen. \*

(481) OLG Stuttgart, Beschluss vom 19. 4. 2011 (13 W 21/11)

Aus den Gründen:

Das zulässige Ablehnungsgesuch der Bekl. ist nicht begründet.

- 1. Gem. § 42 Abs. 2 ZPO findet die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.
- a) Besorgnis der Befangenheit ist anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Richters aufkommen lassen. Als Umstände in diesem Sinn kommen dabei nur objektive Gründe in Betracht, die vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und damit unparteilisch gegenüber (vgl. BGH vom 21. 12. 2006 IX ZB 60/06 juris Tz. 7; Zöller/Vollkommer, ZPO 28. Aufl. § 42 Rn. 9; Musielak/Heinrich, ZPO 8. Aufl. § 42 Rn. 5). Mögliche Ablehnungsgründe sind in ihrer Gesamtheit zu würdigen (vgl. Musielak/Heinrich aaO § 42 Rn. 6).
- b) Die Art und Weise der Verfahrensführung des Richters kann als dem Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit zugeordnet grundsätzlich nicht die Besorgnis der Befangenheit begründen. Im Ablehnungsverfahren geht es allein um die Parteilichkeit des Richters und nicht um die Richtigkeit seiner Handlungen und Entscheidungen, deren Überprüfung allein den Rechtsmittelgerichten vorbehalten ist. Nur im Ausnahmefall sind Verfahrensweise bzw. Rechtsauffassung eines Richters dann Grund für die Ablehnung, wenn die richterliche Handlung ausreichender gesetzlicher Grundlage völlig entbehrt und so

grob rechtswidrig ist, dass sie als Willkür erscheint, oder wenn die fehlerhafte Rechtsanwendung eindeutig erkennen lässt, dass sie auf einer unsachlichen Einstellung des Richters gegenüber einer Partei beruht, wenn sich also aus der Art der Prozessleitung und dem prozessualen Vorgehen durch den Richter das Verfahren so weit vom üblicherweise praktizierten entfernt, dass sich die Besorgnis einer sachwidrigen Benachteiligung aufdrängt bzw. dass an die Stelle richtiger Rechtsanwendung Willkür tritt. Dazu gehören in der Regel Verstöße gegen die Verfahrensgrundsätze, vor allem den des rechtlichen Gehörs (vgl. etwa KG NJW 2004, 2104 [2105]; Zöller/Vollkommer aaO § 42 Rn. 24; Musielak/Heinrich aaO § 42 Rn. 11 m. w. N.). Insbesondere Verfahrensfehler rechtfertigen demnach den Schluss auf eine Voreingenommenheit des Richters nur in besonderen Fällen, etwa dann, wenn sie völlig unverständlich sind und deshalb den Verdacht nahelegen, dass sie bewusst und aufgrund sachfremder Erwägungen unter Inkaufnahme der Benachteiligung einer der Parteien erfolgt sind (vgl. etwa OLG Karlsruhe vom 5. 9. 2007 – 14 W 46/07 – juris Tz. 10; Musielak/Heinrich aaO § 42 Rn. 11).

- c) Im Besonderen begründet die Verweigerung einer beantragten Terminsverlegung regelmäßig nicht die Besorgnis der Befangenheit. Anders ist es nur dann, wenn erhebliche Gründe für eine Terminsverlegung offensichtlich vorliegen, die Zurückweisung des Antrags für die betreffende Partei schlechthin unzumutbar wäre und somit deren Grundrecht auf rechtliches Gehör verletzte oder sich aus der Ablehnung der Terminsverlegung der Eindruck einer sachwidrigen Benachteiligung einer Partei aufdrängt (vgl. etwa jeweils m. w. N. BGH NJW 2006, 2492 [2494]; OLG Frankfurt/M. NJW 2009, 1007 [1008]; OLG Brandenburg NJW-RR 1999, 1291 [1292]; Musielak/Stadler, ZPO 8. Aufl. § 227 Rn. 4; Musielak/Heinrich aaO § 42 Rn. 11).
- Zutreffend hat das LG hier angenommen, die von der Bekl. vorgebrachten Ablehnungsgründe begründeten weder für sich allein noch in ihrer Gesamtheit Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Einzelrichters.
- a) Die Entscheidung über den Terminsverlegungsantrag ist jedenfalls nicht in einer Art und Weise ergangen, die Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten Einzelrichters begründete.
- aa) Soweit die Beschwerde vorbringt, die Durchführung des Termins am 21. 2. 2011 hätte ihr die Möglichkeit genommen, zusammen mit dem von ihr beauftragten Privatgutachter den Termin wahrzunehmen, was sie in ihren Verteidigungsmöglichkeiten rechtswidrig eingeschränkt hätte, hat die Bekl. damit schon deshalb keinen Erfolg, weil die Terminierung auf den 21. 2. 2011 bereits mehrere Monate vor dem Termin erfolgt ist, die Bekl. aber bereits nicht schlüssig darlegt, dass sie die von ihrer Seite aus notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Anwesenheit des Privatgutachters im Termin sicherzustellen. Zudem hatte sich die Bekl. mithilfe des Privatsachverständigen bereits umfangreich geäußert und das Beschwerdevorbringen lässt nicht konkret erkennen, inwiefern die Hinzuziehung des Privatsachverständigen für die Bekl. auch nun noch so dringlich war, dass eine Wahrnehmung des Termins durch die Bekl. allein von vornherein ausscheiden musste, zumal die Bekl. den Termin am 21. 6. 2010 ohne Hinzuziehung des Privatgutachters wahrgenommen hatte. Unter diesen Umständen liegt in der Ablehnung des Verlegungsantrags jedenfalls nicht ein die Ablehnung des Einzelrichters rechtfertigendes Vorgehen.
- bb) Sollte die Beschwerde die Ablehnung auf das Vorbringen stützen wollen, der Privatsachverständige sei verfahrensfehlerhaft nicht zum Termin geladen worden, so hätte sie auch damit keinen Erfolg. Das folgt schon daraus, dass der Beweisführer nach geltendem Verfahrensrecht ohnehin die Ladung des von ihm herangezogenen Privatgutachters zum Termin zwecks Erläuterung nach § 411 Abs. 3 ZPO oder dergleichen grundsätzlich nicht verlangen kann (vgl. Zimmermann in Münch. Komm. zur ZPO 3. Aufl. § 402 Rn. 9 m. N. der Rspr.; Musielak/Huber, ZPO 8. Aufl. § 402 Rn. 5). Ob es unter gewissen, von den Umständen des Einzelfalls abhängigen Umständen geboten sein kann, den gerichtlichen Sachverständigen unter Gegenüberstellung mit dem Privatgutachter anzuhören, um entscheiden zu können, wieweit den Ausführungen des Sachverständigen zu folgen sei (vgl. etwa BGH vom 12. 1. 2011 - IV ZR 190/08 -VersR 2011, 552 = juris Tz. 5), kann hier dahinstehen; jedenfalls wird es zumindest in aller Regel möglich sein, bei sich widersprechendem gerichtlichen Gutachten und Privatgutachten in verschiedener Weise vorzugehen (vgl. etwa auch BGH vom